



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.12.2014

Nr. 13/2014

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Verrohrung eines Grabens in Niedernwöhren	110
Entgeltordnung der Volkshochschule des Landkreises Schaumburg	110
Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Riesbachtal“ für das Wasserwerk Billerbach des Wasserverbandes Nordschaumburg	111
<i>(Löschung Wasserschutzgebiet Obernkirchen)</i>	116
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bückeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)	116
1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Ratskellerbetriebe vom 13.09.2012 <i>(Stadt Bückeburg)</i>	116
2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bückeburg	116
5. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bückeburg	117
Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg	117
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg <i>(Neuaufstellung Flächennutzungsplan; Bebauungspläne Nr. 83 und 290)</i>	118
Benutzungsordnung der Stadtbücherei Rinteln	120
Entgeltordnung der Stadtbücherei Rinteln	121
8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)	121
Bekanntmachung der Stadt Rinteln; Satzung des Zweckverbandes „Touristikzentrum Westliches Weserbergland“	122
Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2014	126
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2014	126
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohnhorst	127
Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren; Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für Vertretungen der Samtgemeinde in Unternehmen und Einrichtungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 Nds. Kommunalverfassungsgesetz	127
11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)	127

22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Niedernwöhren (Wasserabgabensatzung)	128
Bauleitplanung der Samtgemeinde Niedernwöhren; 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren	128
3. Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“ (<i>Gemeinde Helpsen</i>)	128
Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte, sonstige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg	128
Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 20. Änderung des Flächennutzungsplanes; Planbereich „Sandbrink“ in der Gemarkung Altenhagen (Flecken Hagenburg)	129
Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 34 „Sandbrink“ mit örtlicher Bauvorschrift zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „An der Windmühle“	130
Haushaltssatzung 2015 der Stadt Sachsenhagen	131
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
VII Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Obernwöhren in Stadthagen	131
D Sonstige Mitteilungen	

Anlagen:

1. zu: Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Riesbachtal“ für das Wasserwerk Billerbach des Wasserverbandes Nordschaumburg
2. zu: Bauleitplanung der Samtgemeinde Niedernwöhren; 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2015.

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung gemäß § 6 NUVPG Verrohrung eines Grabens in Niedernwöhren

Die Raiffeisen-Landbund eG hat bei mir am 05.11.2014 die Verrohrung eines namenlosen Gewässers 3. Ordnung auf dem Gelände des Hafen Wiehagen in der Gemarkung Niedernwöhren gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit § 5 und der Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUVPG – vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007 Seite 179) in den zurzeit geltenden Fassungen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 zu § 5 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a) UVPG).

Stadthagen, den 05.12.2014

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

Entgeltordnung der Volkshochschule des Landkreises Schaumburg (VHS Schaumburg)

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Nds. Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) vom 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 508), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelt

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Schaumburg sind bereits mit Beginn des Nutzungsverhältnisses im Zuge der Anmeldung privatrechtliche Entgelte zu zahlen, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist der gesetzliche Vertreter zur Zahlung verpflichtet.

Für die Entgelte wird im allgemeinen Geschäftsverkehr und Sprachgebrauch die Bezeichnung Kursgebühr oder Gebühr verwendet.

§ 2 Höhe der Teilnehmerentgelte

(1) Die Entgelte betragen für:

- a) Kurse, Seminare mit Verpflegung und/oder Übernachtung bis zu 10,00 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- b) Einzelveranstaltungen bis 10,00 Euro.
- c) Veranstaltungen der berufsbezogenen Bildung bis 10,00 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten).

d) Vorbereitungslehrgänge auf staatliche Schulabschlussprüfungen und Fach-/Hochschulzugänge bis zu 100,00 Euro monatlich.

e) Für Studienfahrten und Studienreisen wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben, das vom Direktor/der Direktorin der Volkshochschule nach den ermittelten Gesamtkosten jeweils festgelegt wird.

(2) Soweit für die Entgelte ein Rahmen bestimmt ist, ist bei der Festsetzung der Aufwand der Volkshochschule sowie der Wert der Veranstaltung für die Teilnehmenden zu berücksichtigen.

(3) Eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 angegebenen Entgelte erhalten:

- a) Schülerinnen und Schüler
- b) Auszubildende
- c) Studentinnen und Studenten mit laufenden Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- d) Freiwillig Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende
- e) Leistungsempfänger nach SGB II, SGB III und SGB XII
- f) Empfänger des Kinderzuschlags gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz
- g) Ehegatten und Kinder der unter Pkt. d), e) und f) genannten Personen, wenn sie mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keine weiteren Einkünfte haben

Bei Veranstaltungen mit Verpflegung ist der Verpflegungsanteil von der Ermäßigung ausgenommen. Für Veranstaltungen mit Verpflegung und Übernachtung beträgt die Ermäßigung 25 % des angegebenen Entgeltes.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen wird.

§ 3 Verbrauchs- und Prüfungskosten

Die Kosten für besonderes Verbrauchsmaterial (Lernmittel, Unterrichtsmaterial, Kopien, Lebensmittelpauschalen etc.) sind von den Teilnehmenden zu tragen.

Für Prüfungen, die im Auftrag oder unter Inanspruchnahme anderer Einrichtungen durchgeführt werden, sind die entsprechenden Kosten von den Teilnehmenden zu erstatten. Die VHS Schaumburg ist berechtigt, für die Abwicklung und Durchführung zusätzlich ein angemessenes Entgelt zu erheben.

§ 4 Entgeltfreie Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen der Volkshochschule können aus bildungspolitischen Gründen entgeltfrei durchgeführt werden.
- (2) Die Arbeitsstellenleiter der VHS haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt. Das gilt nicht für Studienfahrten und –reisen.

§ 5 Ermäßigung und Befreiung von Teilnahmeentgelten Mindestteilnehmerzahl

- (1) Aus Billigkeitsgründen können die Entgelte auf Antrag durch den Direktor/die Direktorin der VHS ganz oder teilweise erlassen werden. Ausgenommen hiervon sind die Entgelte gemäß § 2 (1) b) und e).
- (2) Auf Empfehlung des Beirates der Volkshochschule können für Veranstaltungen, Teilnehmergruppen und Teilnehmer/innen besondere Ermäßigungsregelungen getroffen werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Mindestteilnehmerzahl richtet sich nach den Vorschriften des Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG). Abweichungen können durch den Direktor/die Direktorin der VHS zugelassen werden. Wird die Mindestteilnehmerzahl unterschritten, hat der Direktor/die Direktorin der VHS dem Beirat hierüber zu berichten.

§ 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Entgelte werden mit der Anmeldung fällig.

(2) Bei Lehrgängen und Veranstaltungen, die sich in mehrere Ausbildungsabschnitte gliedern, werden die Entgelte bei Beginn des jeweiligen Abschnittes anteilig fällig.

(3) Die Entgelte werden durch Rechnung oder durch Abbuchung vom Bankkonto (Lastschrift aufgrund eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates) erhoben.

§ 7 Rückzahlung von Entgelten Rücktritt/Abmeldung

(1) Entgelte werden erstattet:

a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung von der VHS Schaumburg abgesagt wird,

b) anteilig, wenn eine begonnene Veranstaltung seitens der VHS Schaumburg vorzeitig beendet wird,

c) anteilig, wenn Teilnehmende aus wichtigem Grund nicht in der Lage sind, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen und sich schriftlich bei der VHS Schaumburg abmelden. Abmeldungen gegenüber Kursleitenden sind unwirksam. Fernbleiben gilt nicht als Abmeldung/Rücktritt. Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Erstattung ist das Eingangsdatum der Abmeldung.

(2) Für die Teilnahme an Studienreisen, Wochenendveranstaltungen, Seminaren, Lehrgängen und Bildungsurlaubsveranstaltungen können besondere Rücktrittsbedingungen festgelegt werden.

§ 8 Teilnahmebescheinigungen

Für qualifizierte Teilnahmebescheinigungen ist ein Entgelt von 5,- € zu zahlen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Die bisher gültige Gebührenordnung wird am gleichen Tag außer Kraft gesetzt.

Stadthagen, 16.12.2014

Landkreis Schaumburg

Farr
Landrat

Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Riesbachtal“ für das Wasserwerk Billerbach des Wasserverbandes Nordschaumburg

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 91 Niedersächsisches Wassergesetz –NWG- vom 19.02.2010 (NGVBl. S. 64) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anlass

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den Flurstücken 29/2, 42/24, 26/2 und 42/21 der Flur 10, Gemarkung Apelern, dem Flurstück 18/1 der Flur 7 Gemarkung Apelern und dem Flurstück 40/4 der Flur 2 Gemarkung Wiersen gelegenen Fassungsanlagen wird zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Begünstigter im Sinne des Nds. Wassergesetzes ist der Wasserverband Nordschaumburg.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet Riesbachtal liegt im Landkreis Schaumburg in den Gemarkungen Reinsen, Reinsdorf, Apelern, Pohle, Wiersen, Schoholtensen, Altenhagen, Klein Holtensen, Westerwald, Escher, Hattendorf und Antendorf und hat eine Fläche von ca. 23,4 km².

(3) Die Schutzzone I liegt in folgenden Flächen:

Brunnen Billerbach: Flurstück 26/2, Flur 10, Gemarkung Apelern

Brunnen Hammerstein: Flurstück 18/1, Flur 7, Gemarkung Apelern

Brunnen Kleine Quelle: Flurstück 42/24, Flur 10, Gemarkung Apelern

Brunnen Wierser Fichten: Flurstück 42/21, Flur 10, Gemarkung Apelern

Brunnen Wiersen: Flurstück 40/4, Flur 2, Gemarkung Wiersen

Fassung Große Quelle: Flurstücke 92/2, 92/3, 29/2, 29/3, 30/8, 30/9, Flur 10, Gemarkung Apelern

§ 3 Schutzgebietsabgrenzung

Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes Riesbachtal und seiner Schutzzonen sind in der veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1: 25.000 dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 132 als Anlage 1 beige-fügt)

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Detailkarten im Maßstab 1 : 2.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Gewinnungsanlage näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich beim Landkreis Schaumburg, der Gemeinde Auetal und der Samtgemeinde Rodenberg.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der Karten können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
3. zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutz-, Pflanzenhilfs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.

(4) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, ergeben sich aus Absatz 5. Hierbei gilt, dass

1. die mit einem „V“ bezeichneten Handlungen und Anlagen in den jeweiligen Schutzzonen verboten sind,
2. die mit einem „G“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen einer Genehmigungspflicht (beschränkt zulässige Handlungen) unterliegen und

3. die mit einem „*“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen in der jeweiligen Schutzzone nicht den Beschränkungen des Katalogs der Schutzbestimmungen nach Absatz 6 unterliegen; unberührt bleiben jedoch Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung und rechtliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

(5) Im Einzelnen gelten folgende Schutzbestimmungen:

Nr. Beschreibung	Zone II	Zone III
------------------	---------	----------

Abwasser

- | | | |
|--|---|---|
| 1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund | | |
| a) Direktes, punktuell Einleiten von Abwasser | V | V |
| b) Einleiten (Versickern, Untergrundverrieselung) von industriellen und gewerblichen (auch behandelten) Abwässern | V | V |
| c) Einleiten (Versickern, Untergrundverrieselung) von häuslichem Abwasser in den Untergrund aus Kleinkläranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder gleichwertiger Anlagen. | V | G |
| 2. Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen (mit Ausnahme der unter laufenden Nummer 52 genannten Anlagen) | V | V |
| 3. Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer (ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gemäß § 32 Niedersächsisches Wassergesetz in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz) | V | G |
| 4. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben | V | G |
| 5. Bau von Abwasserkanälen nach dem Stand der Technik, sofern der unteren Wasserbehörde die Dichtheit der Anlagen nachgewiesen wird | G | G |
| 6. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung | V | V |

Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau

- | | | |
|---|---|---|
| 7. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung | | |
| a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland) | V | V |
| b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland) | V | G |
| 8. Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung | G | G |
| 9. Brachen ohne gezielte Begrünung | V | V |
| 10. Umbruch von Dauerbrachen | | |
| - In der Zeit vom 01. Juli bis 31. Januar | V | V |
| Ausnahme: Umbruch mit nachfolgendem Anbau von Winterraps | | |

- | Nr. Beschreibung | Zone II | Zone III |
|--|---------|----------|
| 11. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen | | |
| a) zur Änderung der Nutzungsart | V | V |
| b) Zu sonstigen Zwecken, wenn der Kahlschlag 0,5 ha überschreitet | G | G |
| 12. Zufuhr von mehr als 170 kg N/ha aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Kalenderjahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen | V | V |
| 13. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten, Geflügelkot und Geflügelmist sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nummer 11 Düngeverordnung (ausgenommen Kompost in privaten Hausgärten) auf | | |
| a) Grünland | | |
| - vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres | V | V |
| - in der übrigen Zeit gemäß guter fachlicher Praxis | V | * |
| b) - ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres. Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrsbestellung um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird. | V | V |
| - in der übrigen Zeit gemäß guter fachlicher Praxis | V | G |
| Ausnahme: Betriebseigene Gülle, Jauche oder Silosickersaft | V | * |
| c) forstwirtschaftliche Nutzflächen | V | V |
| d) Aufbringen von Gärresten aus Anlagen, die mit Co-Fermenten betrieben werden | V | V |
| 14. Aufbringen von Rohschlamm sowie von Klärschlamm unabhängig davon, ob dieser unter die Abfallklärschlammverordnung fällt. | V | V |
| 15. Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische oder forstwirtschaftliche Nutzflächen | V | V |
| 16. Aufbringen von Festmist (außer des in Nr. 13 geregelten Geflügelmistes unabhängig vom TS-Gehalt) mit einem TS Gehalt > 25 % sowie dessen Bereitstellung bis max. 6 Wochen | G | G |
| 17. Anbau von Sonderkulturen, ausgenommen in Haus- und Kleingärten. | G | G |

Nr. Beschreibung	Zone II	Zone III	Nr. Beschreibung	Zone II	Zone III
18. Lagerung von Wirtschaftsdünger, Gärresten aus Biogasanlagen, die mit Gülle und nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden, Sekundärrohstoffdünger, Stallmist sowie Geflügelmist und -kot			21. Tierhaltung, soweit sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	V	G
a) Bau von Anlagen zur Lagerung von flüssigem Dünger			22. Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen und Ausläufen sowie Beweidung		
aa) Erdbecken (auch foliengedichtet und / oder mit Leckerkennung)	V	V	a) Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	V	V
ab) Anlagen mit Sickerwasserkontrolle	V	G	b) Beweiden bei nicht geschlossener Grasnarbe	V	V
ac) sonstige Anlagen	V	V	Ausgenommen :		
b) Zwischenlagerung von Festmist oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 6 Monate (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	V	V	c) Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe	G	G
Ausgenommen: Zwischenlagerung von betriebseigenem Festmist aus der Rinder-, Schweine- oder Pferdehaltung mit einem TS-Gehalt > 25% bis maximal 6 Monate bei jährlich wechselndem Standort	V	G	d) Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe	G	G
c) Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	*	*	23. Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	V	G
d) Lagerung von sonstigem Dünger außerhalb undurchlässiger Anlagen ausgenommen Kalke ohne schädliche Bestandteile,	V	V	24. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	G
19. Anlegen von Gärfuttermieten			Wassergefährdende Stoffe außerhalb der Anlagenverordnung		
a) mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr ohne Basisabdichtung bei jährlich wechselnden Standorten	V	G	25. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	V	V
b) mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr ohne Basisabdichtung ohne jährlich wechselnden Standort	V	V	26. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen oder außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V
c) mit Gärfutter mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 28 %			Ausgenommen: Der Umgang im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie JGS-Produkten.		
ca) Gärfuttermieten ohne Basisabdichtung	V	V	27. Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG	V	V
cb) Gärfuttermieten mit Basisabdichtung und mit Auffang der Silagesäfte	V	G	Ausgenommen:		
d) als unbeschädigte Rundballensilage mit einem Abstand > 50m zur Fassungsanlage	*	*	a) Anlagen, die den Regelungen der Anlagenverordnung entsprechen	V	*
20. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,	V	V	28. Verwenden von wassergefährdenden Stoffen		
deren Wirkstoffe oder deren Metaboliten nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde nach Abschluss der Voruntersuchungen unter Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes und macht diese ortsüblich bekannt.			a) Verwendung von radioaktiven Stoffen in offener Form oder Produktion dieser Stoffe	V	V
			b) Löschübungen und Erprobungen mit dem Löschmittel „Schaum“	V	V
			29. Transport wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Anliegerverkehr sowie mit der landwirtschaftlichen Anwendung verbundener Verkehr.	V	*
			30. Befördern wassergefährdender Stoffe		
			a) in Rohrleitungsanlagen gemäß §§ 20 und folgende des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	V	V
			b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	V

Nr. Beschreibung	Zone II	Zone III	Nr. Beschreibung	Zone II	Zone III
31. Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer	V	V	b) für Gewerbezwecke oder eine Mischnutzung	G	G
Abfälle, bauliche Anlagen, Sondernutzungen			c) für landwirtschaftliche Betriebe	G	G
32. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost			d) Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	V	V
a) Deponien	V	V	38. Verkehrsflächen		
b) Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen	V	V	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	V	V
33. Kompostierung			Ausgenommen:		
a) Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	V	G	a) Bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)	V	G
b) Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	G	*	b) Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	G	G
c) Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	*	*	c) Neu-, Ausbauen oder Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Radwegen	G	*
34. Altlasten			39. Eisenbahnlinien sowie Einrichtungen der Eisenbahn		
a) Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	G	G	a) Bau oder wesentliche Änderung von Bahnlinien	V	G
b) Auf- oder Einbringen einschl. Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	V	G	b) Bau oder wesentliche Änderung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn oder Rangierbahnhöfen	V	V
35. Einbau von Baustoffen und Ersatzbaustoffen sowie Verwertung von mineralischen Abfällen,			40. Bau von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Ausweisung von Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V
a) die die Anforderung einer schadlosen Verwertung bzw. eines schadlosen Einbaus nicht erfüllen	V	V	41. Bau und wesentliche Änderung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	V	V
b) die nachweislich die Anforderung einer schadlosen Verwertung bzw. eines schadlosen Einbaus erfüllen	G	G	42. Durchführen von Manövern und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen ausgenommen: Übungen von Rettungskräften oder gleichartiger Organisationen	V	V
<u>Hinweis:</u> Der Nachweis ist vor Umsetzung der Maßnahme gegenüber dem Landkreis Schaumburg zu erbringen.			43. Freizeitanlagen		
36. Ausweisen von Baugebieten	V	G	a) Bau und Erweiterung von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	V	G
37. Errichtung von Gebäuden [1] Mit Ausnahme verfahrensfreier Baumaßnahmen gem. Nds. Bauordnung			b) Neuanlage von Wurfscheibenschießständen	V	V
a) die ausschließlich der reinen Wohnnutzung dienen	G	*	c) Erweiterung von bestehenden Wurfscheibenschießständen	V	G
			d) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	V	V
			44. Friedhöfe		
			a) Neuanlage von Friedhöfen (inklusive Tierfriedhöfen)	V	V
			b) Erweiterung von bestehenden Friedhöfen (inklusive Tierfriedhöfen)	V	G
			c) Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	V	G

[1] Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn sie einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dienen und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Menge, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden

Nr. Beschreibung	Zone II	Zone III
45. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen (außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung)	V	V
46. Fischteiche und Fischteichbewirtschaftung		
a) Anlegen oder wesentliche Änderung von Fischteichen und Netzgehegehaltungen		
aa) mit Freilegung des Grundwassers	V	V
bb) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G
b) Intensivierung der Bewirtschaftung von Fischteichen und Netzgehegehaltungen	V	G

Bodeneingriffe

47. Gewinnung von Bodenschätzen und Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
a) mit Freilegung des Grundwassers	V	V
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G
48. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G
49. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G
50. Sprengungen außerhalb des Bergrechts	V	V
51. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)		
- Bohrungen jeglicher Art von mehr als 5 m Tiefe	V	G
52. Erdwärmenutzung		
a) oberhalb eines Grundwasserleiters	V	G
b) mit Erschließung eines Grundwasserleiters	V	G

§ 5 Aufzeichnungen

(1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit, die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P2O5), den nach § 3 Absatz 3 der Düngeverordnung (DüV) ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

(2) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach Abs. 1 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 6 Genehmigungen und Befreiungen

(1) Die Genehmigung für beschränkt zulässige Handlungen oder Anlagen sowie Befreiungen vom Verbot nach dieser Verordnung erteilt der Landkreis Schaumburg nach § 52 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz.

(2) Einer gesonderten Genehmigung für die Beschränkungen des § 4 Absatz 5 Ziffern 7 bis 17 bedarf es nicht für Flächen, für die eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, soweit die zuständige Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift zugestimmt hat und die Zustimmung nicht erloschen ist oder widerrufen wurde.

(3) Kooperationsvereinbarung im Sinne des Absatzes 3 ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Bewirtschaftern und dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen. Sie muss dem Zweck dienen, den Grundwasserschutz durch flexible Gestaltung der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung (Einschränkung der Bodenbewirtschaftung) zu optimieren.

(4) Wird von einem Bewirtschafter gegen die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Kooperationsvereinbarung in Bezug auf diesen Bewirtschafter als erloschen. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen dieser Verordnung wiederum unmittelbar. Die Zustimmung kann erneut erteilt werden.

§ 7 Bestandsschutz

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 8 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörde und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, zum Beispiel Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 9 Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

(1) Beschränkt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar und diese Beschränkung ist nicht durch eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz oder andere Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ist der Wasserverband Nordschaumburg verpflichtet, Entschädigung zu leisten (§ 52 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz). Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß der §§ 96 - 99 des Wasserhaushaltsgesetzes vom Landkreis Schaumburg festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserverband Nordschaumburg und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

(2) Eine Ausgleichszahlung nach § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 93 des Niedersächsischen Wassergesetzes ist zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Verordnung verstößt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Riesbachtal“ in den Landkreisen Schaumburg und Hameln-Pyrmont vom 11. September 1981 (Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Hannover) außer Kraft.

Stadthagen, 17.12.2014

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Landkreis Schaumburg
67 82 20 Obernkirchen

Die Verordnung der Bezirksregierung Hannover vom 23.12.1998 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Obernkirchen wird aufgehoben.

Stadthagen, den 17.12.2014

Der Landrat
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bückeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bückeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 (Gebührenhöhe)

1. Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 3,16 Euro.

2. Für Straßen, in denen die Stadt Bückeburg nur den Straßenwinterdienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich je Meter Straßenfront 0,32 Euro.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Bückeburg, den 11.12.2014

Stadt Bückeburg

Brombach
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Ratskellerbetriebe vom 13.09.2012

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Bückeburg in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungssatzung der Betriebssatzung der Ratskellerbetriebe beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bückeburg“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Bereitstellung von gastronomischen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verpachtung, die wirtschaftliche Betätigung und das Halten von Beteiligungen sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

3. § 3 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50.000,00 Euro; dazu zählen Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

4. § 4 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen und sonstiger Verträge im Rahmen des Erfolgs- und Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,

Artikel II

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bückeburg, den 11.12.2014

Stadt Bückeburg

Bürgermeister
Brombach

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) sowie der §§ 1 bis 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Bückeburg beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	51,00 €
b) für den zweiten Hund	105,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für den ersten Kampfhund nach § 3 Abs. 2	300,00 €
e) für den zweiten Kampfhund nach § 3 Abs. 2	500,00 €
f) für jeden weiteren Kampfhund nach § 3 Abs. 2	700,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1.1.2015 in Kraft.

Bückeburg, den 11.12.2014

Stadt Bückeburg

Bürgermeister
Brombach

5. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) sowie der §§ 1 bis 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bückeburg beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Steuer für das Aufstellen eines Geräts gemäß § 1 Nr. 3 und 4 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für:

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Spielhallen bzw. Spielotheken | |
| | 12 v. H. des Einspielergebnisses |
| b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen | |
| | 12 v. H. des Einspielergebnisses |
| 2. Geräte, die von der freiwilligen Selbstkontrolle der Automatenwirtschaft als nicht jugendfrei oder als nicht zum Spielen für Kinder und Jugendliche geeignet klassifiziert werden | 1.000,00 € |
| 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Spielhallen bzw. Spielotheken | 40,00 € |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen | 20,00 € |
| 4. Musikautomaten | 10,00 € |

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im Falle einer Besteuerung gemäß Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat pro Gerät

- | | |
|--|----------|
| 1. in Spielhallen bzw. Spielotheken | 175,00 € |
| 2. in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen | 60,00 € |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1.1.2015 in Kraft.

Bückeburg, den 11.12.2014

Stadt Bückeburg

Bürgermeister
Brombach

Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Abgabengesetzes, § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Vertretung der Stadt Bückeburg am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Teilnahmegebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg werden folgende monatliche Teilnahmegebühren erhoben:

- (1) bei einem halbtägigen Besuch mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 4 Stunden
65 €
- (2) bei einem zeitübergreifenden Besuch mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 6 Stunden
145 €
- (3) bei einem ganztägigen Besuch mit einer Grundbetreuungszeit von täglich mehr als 6 Stunden
180 €
- (4) bei einem zeitübergreifenden Besuch in einer Krippengruppe mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 6 Stunden
200 €
- (5) bei einem ganztägigen Besuch in einer Krippengruppe mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 9 Stunden
260 €

(6) Für die Inanspruchnahme einer von der Einrichtung bereitgestellten Sonderöffnungszeit wird zusätzlich zu den Tarifen nach (1) bis (5) für jeweils eine halbe Stunde Betreuungszeit eine monatliche Gebühr von **7 €** erhoben. Diese Gebühr wird je Einrichtung entsprechend der Dauer der Sonderöffnungszeit festgelegt.

Die Erziehungsberechtigten müssen sich für die Dauer eines Kindergartenjahres zu einer Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit verbindlich verpflichten.

(7) Der bisherige § 1 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2 Minderungsgebühren

Die in § 1 (1) bis (5) genannten Teilnahmegebühren werden um folgende Beträge gemindert:

- um 5 €, wenn eine weitere,
- um 10 €, wenn 2 weitere oder
- um 15 €, wenn mehr als 2 weitere kindergeldberechtigte Personen zum Haushalt des Kindes gehören, für das der Teilnahmegebühren zu entrichten ist.

§ 3 Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwister zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Stadt Bückeburg, so tritt für das 2. Kind eine Ermäßigung um 50 v.H. der maßgeblichen Teilnahmegebühr nach § 1 ein.

Für das 3. und jedes weitere Kind werden während der Dauer des zeitgleichen Besuchs keine Teilnahmegebühren erhoben.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht (Teilnahmegebühr und Mittagessengebühr) beginnt mit dem Tage der vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Gebühr, für Kinder die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Gebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.

(2) Durch Ferien oder sonstige vorübergehende Schließungszeiten der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats in dem die Betreuungsvereinbarung endet.

(4) Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats an die Stadtkasse Bückeburg zu zahlen.

(5) Kinder, für die die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet werden, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Teilnahmebeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg vom 1.8.2013 außer Kraft.

Bückeburg, den 12.12.2014

Brombach
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

Der Rat der Stadt Bückeburg hat den Feststellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) in der Sitzung am 19.06.2014 gefasst. Die Planunterlagen sind anschließend zur Genehmigung beim Landkreis Schaumburg eingereicht worden. Mit Verfügung (Az.: 1219/2014) vom 30.11.2014 hat der Landkreis den F-Plan gemäß § 6 BauGB genehmigt mit Ausnahme der Sonderbaufläche „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“.

Zu der vorstehenden Genehmigung und der damit verbundenen Ausnahme wurde seitens des Rates der Stadt Bückeburg der Beitrittsbeschluss in der Ratssitzung vom 11.12.2014 gefasst. Es verbleibt für diesen Bereich bei der ursprünglichen Darstellung im F-Plan als eine Fläche für die Landwirtschaft. Die Genehmigungsverfügung ist als Anlage, nachfolgend an diese Bekanntmachung beigelegt.

Die Neuaufstellung des F-Plans ist erforderlich geworden, nachdem die Zielsetzungen des vorhandenen F-Plans aus dem Jahr 1982 inzwischen größtenteils umgesetzt worden, teilweise aber auch überholt sind. So sind beispielsweise die vor 25 Jahren im F-Plan ausgewiesenen Bauflächen überwiegend bebaut. Mit der Neuaufstellung werden, unter Berücksichtigung derzeitiger und absehbarer Rahmenbedingungen (u.a. Bevölkerungsentwicklung), Neuausweisungen von Bauflächen erfolgen, die auch weiterhin eine geordnete Stadtentwicklung für Bückeburg gewährleisten.

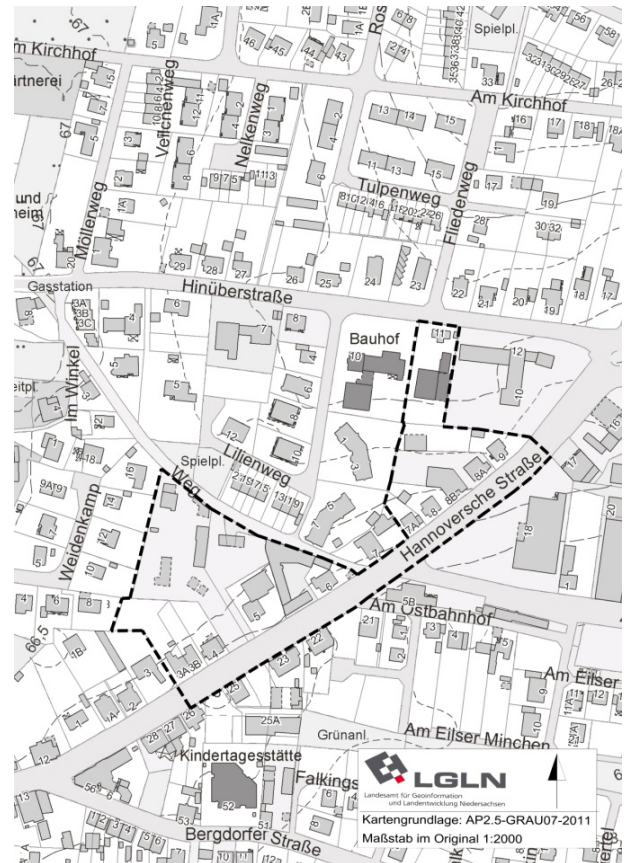
Der Geltungsbereich des F-Plans umfasst das gesamte Stadtgebiet Bückeburgs.

Nachstehende Bebauungspläne wurden vom Rat der Stadt Bückeburg am 11.12.2014 als Satzung beschlossen:

1. **Bebauungsplan Nr. 83 „Mittlere Hannoversche Straße“**
2. **Bebauungsplan Nr. 290 „Hohe Lücht“**

Zu 1.: Dieser Bebauungsplan Nr. 83 trägt dazu bei, Sanierungsziele, wie sie im Erläuterungsbericht zum „Städtebaulichen Rahmenplan“ für das Sanierungsgebiet „Hannoversche Straße“ formuliert sind, umzusetzen. Angestrebt wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die Bebauung an der Hannoverschen Straße, diese zielt u.a. darauf ab, die gewerblichen Altstandorte für neue Nutzungen vorzubereiten. Hierzu zählt auch die Neuordnung des ehemaligen Tankhofes durch Ausweisung eines innenstadtnahen Wohngebietes. Eine Umweltprüfung ist aufgrund des gewählten Bauleitplanverfahrens nach § 13a Baugesetzbuch nicht durchgeführt worden.

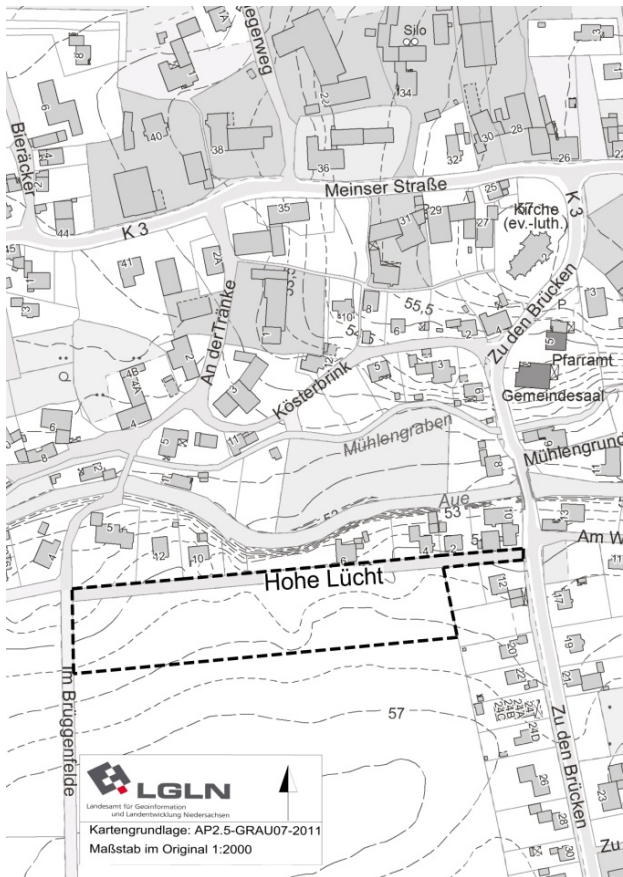
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Mittlere Hannoversche Straße“:



Zu 2.: Ziel dieses Bebauungsplanverfahrens Nr. 290 ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines kleinen Wohngebietes südlich der Straße „Hohe Lücht“ im Ortsteil Meinsen-Warber. Neben den einzelnen Baugrundstücken ist südlich anschließend eine Grünfläche vorgesehen, die zur landschaftsgerechten Eingrünung des neuen Baugebiets beitragen wird. Eine Umweltprüfung ist durchgeführt worden.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 290 „Hohe Lücht“:

(weiter auf Seite 119)



Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung des F-Plans wirksam und die Bebauungspläne Nr. 83 und 290 rechtskräftig.

Die Neuaufstellung des F-Plans und der Bebauungsplan Nr. 290 werden jeweils mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie der Bebauungsplan Nr. 83 mit Begründung und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bückeburg im Fachbereich 3 Planen und Bauen bereitgehalten und können dort während der Öffnungszeiten

montags - freitags	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags auch	14.30 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsbehelf:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeburg, den 12.12.2014

Der Bürgermeister
Brombach

Anlage:

Genehmigungsverfügung des Landkreises Schaumburg zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

„Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmige ich die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der durch rote Umrandung und Durchkreuzen kenntlich gemachten Darstellung der Sonderbaufläche "Konzentrationszone für Windenergie" in der Gemarkung Cammer.

Begründung

Die Darstellung der Sonderbaufläche "Konzentrationszone für Windenergie" entspricht nicht den Anforderungen an eine umfassende und sachgerechte Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bückeburg hat am 13.03.2006 den Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gefasst und damit das förmliche Verfahren eingeleitet. Nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfs sowie parallel die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 04.05.2009 bis zum 15.06.2009. Im Rahmen der erneuten Auslegung gem. § 4a BauGB vom 06.02.2014 bis 07.03.2014 brachte die Stadt erstmalig die Planung für eine Erweiterung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone für Windenergie ins Verfahren ein. Die Begründung zur Erweiterung der Darstellung verweist im Wesentlichen auf das Verfahren zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, die am 28.02.2006 bekannt gemacht worden war. Dieser 36. Änderung lag ein "Informelles städtebauliches Gutachten – Ermittlung und Bewertung von möglichen Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" mit Stand vom 30.06.2005 zugrunde. Die Begründung führt zu der neu geplanten Erweiterungsfläche aus: "Durch Beschluss des Bau- und Umwelt-Ausschusses vom 29.11.2012 wurde entschieden, dass der für die Begrenzung der Konzentrationszone relevante Abschnitt des Bachlaufes der Riehe nicht renaturiert werden soll. Damit fällt der Schutzanspruch dieses Bereiches gegenüber einer Konzentrationszone für WKA fort. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung der Konzentrationszone an die aktuelle Beschlusslage angepasst."

Im Rahmen der Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange äußerte die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg erhebliche Bedenken gegen die geplante Erweiterung der Konzentrationszone. Mit Verweis auf höchstgerichtliche Rechtsprechung wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den gesamten Außenbereich ein schlüssiges und nachvollziehbares Gesamtkonzept zu entwickeln sei, das als Grundlage für die Abwägungsentscheidung der Gemeinde dient. Sowohl die F-Planung aus dem Jahr 2005 als auch die Überarbeitung im Rahmen der Neuaufstellung des FNP werde diesen Anforderungen nicht gerecht. Zudem seien europäische FFH- und Vogelschutzgebiete sowie besonderer Artenschutz nicht ausreichend berücksichtigt/untersucht worden und der neu festgelegte Standort bezüglich Brutvögeln und Fledermäusen aus naturschutzfachlicher Sicht als kritisch zu beurteilen.

In seiner Abwägungsentscheidung weist der Rat der Stadt Bückeburg die "Forderung nach einer erneuten Untersuchung des gesamten Stadtgebietes [...] als nicht erforderlich zurück." Aus der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes läge ein "schlüssiges und nachvollziehbares Konzept zur Nutzung der Windenergie im gesamten Stadtgebiet" vor. "Fast das gesamte Stadtgebiet" sei von "Bauschutzbereichen nach LuftVG

überlagert", "die heute noch gelten und auch auf absehbare Zeit nicht wegfallen werden." Es sei zwischenzeitlich durch die Beschlussfassung des Bau- und Umweltausschusses lediglich "ein Abstandskriterium aus der Prüfung von 2005" entfallen, "so dass unter Berücksichtigung aller Ausschlusskriterien von 2005 eine Vergrößerung der Konzentrationszone zunächst möglich schien." Hinsichtlich der seit 2005 neu hinzugetretenen Ausschlusskriterien "Ausweisung eines Vogelschutz-/FFH-Gebietes im nahegelegenen Schaumburger Wald" und der "Bedeutung des Artenschutzes" seien "Fachgutachten [...] erstellt worden, die eine Nutzung der Fläche für Windenergie unter Auflagen für möglich halten."

Der Rat der Stadt Bückeburg hat in seiner Sitzung am 19.06.2014 entsprechend den Abwägungsvorschlägen des Bau- und Umweltausschusses/Verwaltungsausschusses über die Abwägung entschieden und den Feststellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Flächen-nutzungsplans nebst Begründung getroffen.

Die Genehmigungsprüfung erstreckt sich darauf, ob der Bauleitplan den formell- und materiellrechtlichen Anforderungen entspricht. Die materiellrechtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob der Bauleitplan seinem Inhalt nach den Anforderungen des BauGB oder sonstigen übergeordneten Normen des materiellen Rechts entspricht.

Bauleitplanung ist ein Mittel, um städtebauliche Ziele für die Zukunft zu formulieren und aktiv auf Änderungen des städtebaulichen Status quo hinzuwirken. Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinde die „Städtebaupolitik“ zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht (z.B. von der Gemeinde beschlossene Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen i.S.d. § 1 Abs. 5 BauGB). Deutlich wird dies insbesondere bei der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen, im Rahmen derer auf Grundlage aktuellster Untersuchungen langfristig das die gesamte Gemeinde umfassende Entwicklungskonzept in bodenrechtlicher Hinsicht auf eine neue Basis gestellt wird. Hierzu gehört auch die Entscheidung, ob und in welchem Umfang sie Teile ihres Gemeindegebietes der Windenergienutzung zur Verfügung stellt. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde eine städtebaulich fundierte Begründung anführen kann, die sich aus der jeweiligen Planungssituation ergibt und durch hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinwohlbelange in nachvollziehbarer Weise rechtfertigt. In besonderem Maße trifft dies zu, wenn eine Konzentrationsflächenplanung mit einer Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden werden soll.

Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten (Verfahrensgrundnorm). Dies ergibt sich bereits aus der materiellrechtlichen Regelung des Abwägungsgebotes (§ 1 Abs. 7 BauGB). Das Abwägungsgebot umschreibt die Grundvoraussetzungen für die sachgerechte Behandlung der von der Planung berührten Belange. Im vorliegenden Fall wurde veraltetes Abwägungsmaterial verwendet, das im Wesentlichen unreflektiert auf den neuen Planungsstand übertragen wurde. Dies widerspricht dem Grundsatz, wonach eine Konzentrationsflächenplanung auf einem schlüssigen gesamträumlichem Planungskonzept beruhen muss, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Die aus naturschutzfachlicher Sicht vorgebrachten Bedenken wurden in unzureichendem Maße in der Abwägung gewichtet, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass wesentliche, den Artenschutz betreffende Fachgutachten, die Bestandteil der öffentlichen Auslegung waren, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zur Verfügung gestellt wurden. Tragfähige Argumente, warum auf eine gesamträumliche aktuelle Betrachtung des gesamten Außenbereichs im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens verzichtet werden kann, werden nicht genannt.

Im Rahmen eines persönlichen Gespräches am 14.10.2014 wurden Vertretern der Stadt Bückeburg die Gründe für die vorzunehmende Ausnahme erläutert und gemäß § 28 Abs. 1

des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Bestehende Versagungsgründe konnten im Rahmen des Gespräches nicht ausgeräumt werden, eine Rücknahme des Antrages oder Ausnahmen der Darstellung der Konzentrationszone gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von Seiten der Stadt Bückeburg wurde ausgeschlossen, um die Rechtswirksamkeit des Flächen-nutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet nicht zu verzögern.

Können Versagungsgründe nicht ausgeräumt werden, darf die Genehmigungsbehörde räumliche oder sachliche Teile des Flächennutzungsplanes von der Genehmigung ausnehmen (§ 6 Abs. 3 BauGB). Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, die Planung für die ausgenommenen Teile wieder aufzunehmen bzw. fortzuführen, das Ergänzungsverfahren ist im Rahmen des Möglichen ohne vermeidbare Verzögerung durchzuführen. **Der mit einer Ausnahme genehmigte Flächennutzungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit vor Bekanntmachung eines Beitrittsbeschlusses durch den Rat (34.9.7 VV-BauGB).“**

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Rinteln

Die Stadtbücherei dient der allgemeinen und fachlichen Bildung, der Information sowie der kreativen Freizeitbeschäftigung und kann von jedermann genutzt werden.

Anmeldung

Für die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei sowie für die Nutzung des Internet-arbeitsplatzes ist ein Benutzerausweis erforderlich. Dieser wird dem Kunden nach Vorlage des gültigen Personalausweises und der unterschriebenen Verpflichtungskarte ausgehändigt. Kurzzeitzutzer erhalten gegen Kauti-on einen Gästerausweis. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr können sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten mit einem gültigen Personalausweis anmelden. Mit der Unterschrift auf der Verpflichtungskarte erkennt der Kunde bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung an. Die persönlichen Daten werden nur für das Ausleihverfahren unter Beachtung des Datenschutzes gespeichert und verwendet.

Benutzerausweis

Jeder Kunde erhält bei der Anmeldung einen kostenlosen Benutzerausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei Rinteln. Der Verlust des Ausweises ist der Bücherei sofort zu melden, um Missbrauch auszuschließen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben. Wohnortwechsel oder Namensänderungen sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen! Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Kunde bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Ausleihe

Die Ausleihe ist gebührenpflichtig (siehe Entgeltordnung). Die Ausleihfrist beträgt bei Büchern 4 Wochen, bei allen anderen Medien 1 Woche. Pro Kunde können nur je 4 DVDs entliehen werden. Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei ist nur unter Vorlage des Benutzerausweises möglich! Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Mit dem Benutzerausweis von Kindern unter 12 Jahren können ausschließlich Medien für Kinder entliehen werden. Wir gewähren unseren Kunden 1 Woche Karenzzeit auf das auf dem Fristzettel angegebene Rückgabedatum. Wird auch diese Frist überschritten, entstehen Säumnisgebühren. Wurden die entliehenen Medien auch nach der 3. Mahnung nicht zurückgegeben, werden sie nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz durch die Stadt Rinteln eingezogen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde!

Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch defekte Medien wie CDs oder DVDs entstehen.

Verlängerung

Leihfristverlängerungen sind direkt in der Stadtbücherei, unter der Telefonnummer 05751 / 403-164, per Email an bueche-rei@rinteln.de unter Angabe der Benutzernummer oder eigenständig über den Online-Katalog (www.buecherei.rinteln.de) möglich, sofern die Medien nicht bereits von anderen Kunden vorbestellt wurden und/oder die Nutzungsgebühr bezahlt wurde. Bei Büchern verlängert sich die Leihfrist um 4 Wochen, bei allen anderen Medien um 1 Woche. Alle Medien können dreimal verlängert werden. Weiterhin sind „Urlaubsverlängerungen“ über einen längeren Zeitraum möglich!

Vorbestellung

Medien (außer DVDs), die ausgeliehen sind, können für interessierte Kunden kostenlos vorbestellt werden. Die Abholung reservierter Medien muss innerhalb einer Woche nach Benachrichtigung erfolgen.

Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei verzeichnet sind, können über die Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Bearbeitungsgebühr bestellt werden. Um die Fernleihe zu nutzen, muss der Kunde Inhaber eines Benutzerausweises der Stadtbücherei Rinteln sein.

Behandlung entliehener Medien

Der Kunde ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln und sie vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei der Entgegennahme der Medien soll der Kunde im Zweifelsfalle auf erkennbare Mängel hinweisen. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei umgehend anzuzeigen. Für jede Veränderung, Beschädigung und jeden Verlust von Medien ist der Kunde in vollem Umfang schadenersatzpflichtig (Eintragungen in Büchern oder Zeitschriften gelten als Beschädigung). Für die Bearbeitung ersetzter Medien wird eine Gebühr erhoben.

Internetnutzung

Die Nutzung des Internets erfordert einen gültigen Bücherei- oder Personalausweis und ist nur nach Anmeldung an der Verbuchungstheke gestattet. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen vor der ersten Nutzung des Internets die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten.

Die Stadt Rinteln übernimmt keine Haftung für Folgen von Urheberrechtsverletzungen durch Kunden sowie für Vertragsverpflichtungen zwischen Kunden und Internetdienstleistern. Ebenso ist sie nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden. Im Internet werden Daten ungesichert übermittelt. Dies ist zu bedenken, wenn Dienste genutzt werden sollen, bei denen persönliche Daten, Kreditkarteninformationen und Passwörter abgefragt werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für die Sicherheit und den Schutz persönlicher Daten. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und des Internet-Arbeitsplatzes sowie für entstandene Wartezeiten im Netz übernimmt die Stadt Rinteln keine Verantwortung.

Der Kunde verpflichtet sich, alle über den Internetzugang ausgedruckten Seiten zu bezahlen.

Das Aufrufen von jugendgefährdenden und rechtswidrigen Inhalten, sowie Texten oder Bildern, die beleidigend oder illegal sind, ist streng untersagt und kann vom Büchereipersonal jederzeit unterbrochen werden. Wiederholte Zuwiderhandlungen führen zur Anzeige und zum Ausschluss von der Benutzung des Internet und der Stadtbücherei.

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwider handeln, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.01.2004 außer Kraft.

Rinteln, den 27.11.2014

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer**Entgeltordnung der Stadtbücherei Rinteln****Benutzungsgebühren**

Erwachsene (ab 18 Jahren) für 12 Monate	15,00 €
Schüler, Studenten, Inhaber der Ehrenamtskarte, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger (Nachweis erforderlich) für 12 Monate	8,00 €
Familienkarte (Eltern und Kinder unter 18 Jahren, nicht getrennt lebende Ehepaare) für 12 Monate	25,00 €
Kurzzeitnutzung bis zu 1 Monat	3,00 €
Kinder unter 12 Jahren, Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und ehrenamtliche MitarbeiterInnen der Stadtbücherei Rinteln	FREI

Sonstige Gebühren

Ersatzausweis	4,00 €
Fernleihbestellung	2,50 €
Kaution für einen Gästerausweis	10,00 €
Bearbeitungsgebühr für Medienersatz	4,00 €
Internetnutzung je angefangene 30 Minuten	1,00 €

Säumnisgebühren ab 2. Woche

1. Mahnung	2,50 €
2. Mahnung	5,00 €
3. Mahnung	7,50 €

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 22.01.2004 außer Kraft.

Rinteln, den 27.11.2014

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer**8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Art. I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I = 2,46 Euro
Reinigungsklasse II = 3,40 Euro.

(2) Für Straßen, in denen die Stadt Rinteln nur den Straßenwinterdienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich je Meter Straßenfront 0,89 Euro.

Art. II

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Rinteln, den 01.12.2014

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Bekanntmachung der Stadt Rinteln

Satzung des Zweckverbandes „Touristikzentrum Westliches Weserbergland“
(Fassung vom 23.10.2014)

PRÄAMBEL

Die zum Landkreis Schaumburg gehörende Gemeinde Auetal und die Stadt Rinteln sowie der zum Landkreis Hameln-Pyrmont gehörende Flecken Aerzen, die Gemeinde Emmerthal und die Stadt Hessisch Oldendorf sowie die zum Kreis Minden-Lübbecke gehörende Stadt Porta Westfalica wollen mit einer interkommunalen, partnerschaftlich aufgebauten Zusammenarbeit ihnen obliegende Aufgaben der Tourismusförderung zukünftig gemeinsam wahrnehmen, um hierdurch eine effizientere, effektivere und das bisherige Qualitätsniveau absichernde Erledigung der Aufgaben zu erreichen. Gleichzeitig wollen die Kommunen gemeinschaftlich neue Impulse für die langfristige wirtschaftsstrukturelle und touristische Entwicklung erreichen. Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist möglich.

Zur Verwirklichung dieser Ziele vereinbaren die beteiligten Gemeinden gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. November 1969 in der zur Zeit gültigen Fassung und nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493 ff., zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und nach §§1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung, durch Beschluss des Rates der Gemeinde Auetal vom 11.09.2014, durch Beschluss des Rates des Flecken Aerzen vom 25.09.2014, durch Beschluss des Rates der Stadt Hessisch Oldendorf vom 16.10.2014, durch Beschluss des Rates der Stadt Rinteln vom 24.09.2014, durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 22.09.2014, durch Beschluss des Rates der Gemeinde Emmerthal vom 21.10.2014 und durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.10.2014 in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages die nachstehende Verbandsordnung, die für den Zweckverband als Satzung gilt:

I. Abschnitt
Grundlagen

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Die Gemeinde Auetal, der Flecken Aerzen, die Gemeinde Emmerthal, die Stadt Hessisch Oldendorf, die Stadt Porta

Westfalica und die Stadt Rinteln (Verbandsmitglieder) bilden zur gemeinsamen Tourismusförderung einen Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG). Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

(2) Auf Antrag können weitere kommunale Körperschaften, natürliche Personen, andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes und juristische Personen des Privatrechts unter Beachtung der in § 7 NKomZG getroffenen Regelungen in den Verband aufgenommen werden, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag entspricht. Auf die Bestimmungen der §§ 7 Absatz 4 und 19 wird hingewiesen.

(3) Im Falle eines Beitritts nach Absatz 2 oder einer Kündigung der Mitgliedschaft nach § 19 ist eine Änderung der Verbandsordnung nur dann möglich, wenn die Verbandsversammlung diese mit ihrer Entscheidung über den Antrag oder die Beratung nach § 19 Absatz 3 beschließt.

§ 2 Name, Sitz, Gebiet

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Touristikzentrum Westliches Weserbergland“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rinteln.

(3) Das Gebiet des Zweckverbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsmitglieder.

II. Abschnitt
Aufgaben

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verband hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der Regionalplanung die „Tourismusregion Westliches Weserbergland“ unter der touristischen Dachmarke Weserbergland zu entwickeln. Dazu sollen die unterschiedlichen Möglichkeiten des Gesamttraumes erschlossen, gebündelt, aufeinander abgestimmt und so entwickelt werden, dass die Erholungssuchenden schlüssige Gesamtkonzepte vorfinden.

(2) Die Aufgabe des Verbandes besteht in der Förderung des Tourismus in der Region durch die Erbringung touristischer Leistungen. Dazu zählen insbesondere:

- Mitarbeit bei der Schaffung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur innerhalb des Verbandsgebietes.
- Erstellen, Koordinieren von Angeboten zur Absatzförderung. Beratung, Verkauf und Vertrieb touristischer Angebote und Leistungen.
- Durchführung des gemeinsamen touristischen Marketings.
- Mitarbeit in touristischen Kooperationen, Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden. Vertretung der Interessen des Tourismus in der Region.

(3) Die Unterhaltung der jeweiligen touristischen Infrastruktur der Verbandsmitglieder ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

(4) Zusätzliche Leistungen wie z.B. im Bereich Besucherinformation / Service oder Sonderprojekte werden mit den jeweiligen Mitgliedskommunen separat abgerechnet.

(5) Der Verband kann Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651 ff. BGB sein.

(6) Die Erledigung von grundsätzlich anderen oder neuen Aufgaben bedarf der Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

III. Abschnitt Organisation

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss und
- c) die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bestimmt. Für jedes ordentliche Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nach Maßgabe des NKomVG zu bestimmen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbandsmitglieder muss die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Verbandsmitgliedes oder eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter des Verbandsmitgliedes sein, der von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagen worden ist. Als Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten oder die von diesen vorgeschlagenen Bediensteten ist eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach Maßgabe des NKomVG zu bestimmen.

(2) In die Verbandsversammlung werden von jedem Verbandsmitglied fünf Vertreterinnen oder Vertreter entsandt. Verhinderte Vertreterinnen und Vertreter können sich durch die für sie gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Mitglieder ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitgliedes zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses des entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt die von dem jeweiligen Verbandsmitglied für das ausscheidende Mitglied bestimmte Person an dessen Stelle.

(5) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer auf. Beratungsgegenstände, deren Aufnahme durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer oder den Verbandsausschuss verlangt werden, sind bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung in der „Deister- und Weserzeitung“, der

„Schaumburger Zeitung“ und dem „Mindener Tageblatt“ bekannt zu machen.

(6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

(7) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass neben den Verbandsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeinbedienstete, der Verbandsversammlung angehören. Der Anteil der beratenden Mitglieder ist beschränkt auf maximal 50 % der regulären Mitglieder der Verbandsversammlung. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandssatzung,
2. Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes,
3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
4. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
5. die Bestellung des Schlichters nach § 22 Satz 2,
6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomVG der Rat beschließt, soweit in § 9 nichts anderes geregelt ist,
7. Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
8. Anträge auf Mitgliedschaft nach § 1 Absatz 2,
9. Kündigungen gem. § 19 Absatz 3 Satz 2,
10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
11. Festlegung von Beträgen, die die Mitglieder zur Erhaltung bzw. Verstärkung des Verbandsvermögens zu zahlen haben,
12. Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 11 Abs. 3,
13. Festlegung von Entschädigungen und Verdienstausschlag gemäß § 14 Abs. 1,
14. Bestimmung einer anderen Person i. S. d. § 15 Abs. 2 S.3 NkomZG,
15. Bildung von Tourismusbeiräten nach § 13.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Verbandsmitgliedern mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahlen der Versammlung erreichen.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurück gestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung des gleichen Gegenstandes zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreter in Absatz 1 beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen wurde.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(4) Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie zur Änderung von Regelungen des IV. Abschnittes bedürfen der vorherigen Zustimmung der in § 1 Absatz 1 genannten Verbandsmitglieder. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind in der Abstimmung über die vorgenannten Punkte an die Beschlüsse des Hauptorgans des Verbandsmitgliedes, von welchem sie in die Verbandsversammlung gewählt worden sind, gebunden.

(5) Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsausschuss übertragen.

(6) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die Bestimmungen des NKomZG Anwendung.

(7) Im Kalenderjahr hat mindestens eine Sitzung der Verbandsversammlung stattzufinden. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung des Protokolls.

§ 8 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. § 5 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsausschusses. Der Vorsitz soll für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wahrgenommen werden, kann jedoch auf Beschluss des Verbandsausschusses auch vorher wechseln.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode der Räte führt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verbandsausschusses fort.

§ 9 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor und soll gegenüber der Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung abgeben.

(2) Der Verbandsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht nach § 11 der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Er kann auch über die in § 11 genannten Angelegenheiten beschließen, wenn er sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehält oder sie ihm von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(3) Der Verbandsausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer übertragen.

§ 10 Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr. Sie oder er hat ihn einzuberufen, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist zur Einberufung des Verbandsausschusses beträgt 5 Tage.

(2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 11 Verbandsgeschäftsführung

(1) Die Verbandsversammlung wählt eine hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, in gerichtlichen Verfahren und ist für alle Aufgaben der laufenden Verwaltung zuständig.

(3) Wertgrenzen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet wurden. Die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung kann einen Kreis von Rechtsgeschäften, Erklärungen und Entscheidungen festlegen, für die abweichend von der vorgenannten Regelung eine Erklärung auch dann Rechtsverbindlichkeit erlangt, wenn sie nur durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet wurden.

(5) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.

§ 12 Einzelne Regelungen zur Verbandsorganisation

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Internet unter der Adresse www.westliches-weserbergland.de veröffentlicht und bekanntgemacht. Auf die Bereitstellungen der Bekanntmachungen an dieser Stelle wird in der Deister- und Weserzeitung, in der Schaumburger Zeitung und im Mindener Tageblatt hingewiesen.

(3) Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) sinngemäß mit der Maßgabe, dass das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rinteln ist.

§ 13 Tourismusbeiräte

Es können Tourismusbeiräte gebildet werden, die die Aufgabe haben, die Organe des Verbandes zu beraten. Über die Bildung von Tourismusbeiräten entscheidet die Zweckverbandsversammlung.

§ 14 Entschädigungen, Vergütungen

(1) Die Tätigkeiten der Vorsitzenden und der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Entschädigung und Verdienstaufschlag sind nach den Bestimmungen des NKomVG zu berechnen und durch Beschluss der Verbandsversammlung festzulegen.

(2) Die Vergütung der Dienstkräfte des Verbandes soll sich an den Regelungen des kommunalen öffentlichen Dienstrechtes orientieren.

IV. Abschnitt
Finanzierung

§ 15 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern ein Verbandsvermögen. Dieses erbringen die Verbandsmitglieder nach folgenden Anteilen:

Stadt Rinteln	36 %
Stadt Hessisch Oldendorf	21 %
Stadt Porta Westfalica	20 %
Flecken Aerzen	8 %
Gemeinde Emmerthal	8 %
Gemeinde Auetal	7 %

(2) Die Erhaltung des Verbandsvermögens wird sichergestellt durch laufende Gewinne / Überschüsse (siehe § 17) und Kapitalverstärkungsbeträge, deren Höhe von der Verbandsver-

sammlung festgelegt werden (§ 6, Nr. 11). Laufende Verlust-/Fehlbeträge mindern das Verbandsvermögen, insofern sind höhere Kapitalverstärkungen durch die Verbandsmitglieder zu entrichten.

(3) Der Zahlungszeitpunkt für die Verbandsmitglieder wird vom Verbandsausschuss festgelegt. Grundsätzlich sind auch Abschlagszahlungen möglich. Die Liquidität des Verbandes darf aber nicht gefährdet werden.

(4) Die Verbandsmitglieder erhalten für die von ihnen für den Zweckverband erbrachten Sachleistungen (z.B. Energie, Reinigung, Sach- und Verbrauchsmittel) nach Maßgaben der KGSt-Richtlinien (Kosten eines Arbeitsplatzes) pauschalisierte Entschädigungen.

§ 16 Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr beginnt jeweils mit dem 01. Januar und schließt mit dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

(2) Die Verbandsgeschäftsführung stellt rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres, einen Wirtschaftsplan auf. Er ist nach den Maßgaben des Jahresabschlusses des Vorjahres, bzw. nach der aktuellen Geschäftslage aufzustellen.

(3) Die Verbandsgeschäftsführung unterrichtet den Verbandsausschuss über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Bei wesentlichen Änderungen stellt sie einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan auf und legt ihn bis zum Ende des Jahres der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Verbandsgeschäftsführung hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht nach den handelsrechtlichen Vorschriften und im Übrigen nach denen, die auch für niedersächsische Eigenbetriebe gelten, aufzustellen. Dabei teilt sich das Verbandsvermögen (§15) in 32.000,00 € Stammkapital und den Rest in Rücklagen.

(2) Der Jahresabschluss ist ebenso nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben zu prüfen, soweit er nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist. Nach durchgeführter Pflichtprüfung ist der Jahresabschluss mit dem Prüfbericht mit Vorschlag für die Überschussverwendung bzw. Fehlbetragsabdeckung ebenfalls vorzulegen.

§ 18 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbandes

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Die Umwandlung in eine andere Rechtsform ist grundsätzlich zulässig. Der Umwandlungsbeschluss ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Verbandsversammlung zu fassen und bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Sie muss im Einklang mit dem NKomVG stehen.

(3) Die Verbandsgeschäftsführung wickelt bei einer Auflösung den Zweckverband ab. Er gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 19 Veränderungen im Bestand der Verbandsmitglieder

(1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erfolgt zu Beginn des auf die Aufnahmeentscheidung folgenden Kalenderjahres und ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

(2) Die Kündigung eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Wird diese nicht erteilt, wird der Zweckverband noch mindestens ein volles Kalenderjahr fortgeführt. Dann

erfolgt die Auflösung, es sei denn, die Verbandsversammlung beschließt bis dahin unter Änderung der Verbandsordnung die Fortführung des Verbandes ohne das ausscheidende Mitglied. Für diesen Fall gilt Abs. 4. Eine Änderung der Verbandsordnung, durch die ein Verbandsmitglied ausscheidet, bedarf der Zustimmung dieses Verbandsmitglieds.

(3) Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 3 Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme in den Verband erfolgt ist, zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate. Die Verbandsversammlung kann eine anderweitige Entscheidung treffen.

(4) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Beteiligung am Zweckverbandsvermögen. Dagegen hat es für den aufgelaufenen Jahresverlust aufzukommen, soweit keine Kapitalverstärkungsmittel zur Verfügung stehen. Die anteilige Quote bestimmt sich nach § 15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung. Für den Fall, dass Investitionskredite zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorhanden sind, ist hier vom ausscheidenden Mitglied der Anteil nach der Quote nach §15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung zu übernehmen.

(5) Eine Neuaufnahme einer weiteren Kommune als Mitglied ist zulässig nach Prüfung durch den Verbandsausschuss, des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes und Zustimmung aller bisherigen Mitglieder. Einen empfehlenden Beschluss bereitet der Verbandsausschuss vor.

§ 20 Rechtsanwendung, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, finden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts sinngemäß Anwendung.

(2) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Hessisch Oldendorf wahrgenommen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsatzung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Verbandsatzung zu Grunde liegenden Rechtslage dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 22 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über das Verhalten der Verbandsmitglieder untereinander oder über die Rechte und Verbindlichkeiten der Verbandsmitglieder im Verhältnis zum Zweckverband ist unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde eine Schlichtung herbeizuführen.

Der Schlichter wird durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.12.2012 außer Kraft.

Gemeinde Auetal, den 29.10.2014

Thomas Priemer
Bürgermeister der Gemeinde Auetal

Flecken Aerzen, den 29.10.2014

Bernhard Wagner
Bürgermeister des Flecken Aerzen

Stadt Porta Westfalica, den 29.10.2014

Bernd Hedtmann
Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica

Gemeinde Emmerthal, den 29.10.2014

Andreas Grossmann
Bürgermeister der Gemeinde Emmerthal

Stadt Rinteln, den 29.10.2014

Karl-Heinz Buchholz
Bürgermeister der Stadt Rinteln

Stadt Hessisch Oldendorf, den 29.10.2014

Harald Krüger
Bürgermeister der Stadt Hessisch Oldendorf

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 25.09.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	5.570.800,-€	158.300,-€		5.729.100,-€
ordentliche Aufwendungen	5.570.800,-€	158.300,-€		5.729.100,-€
außerordentliche Erträge				

außerordentliche Aufwendungen

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.308.100,-€	151.700,-€		5.459.800,-€
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.959.100,-€	139.900,-€		5.099.000,-€
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000,-€	61.700,-€		81.700,-€
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.604.300,-€	341.600,-€		1.945.900,-€
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.464.200,-€	269.700,-€		1.733.900,-€
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	228.900,-€	1.600,-€		230.500,-€

Nachrichtlich:

Gesamtbeitrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.792.300,-€	483.100,-€		7.275.400,-€
Gesamtbeitrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.792.300,-€	483.100,-€		7.275.400,-€

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.464.200,- € um 269.700,- € erhöht und damit auf 1.733.900,- € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage bleibt unverändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

31698 Lindhorst, 25.09.2014

Günther
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 Abs. 1, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 03.12.2014 unter dem Aktenzeichen 20.14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1, § 114 Abs. 2 NKomVG vom 05.01.2015 bis zum 16.01.2015 in der Samtgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 55a in 31698 Lindhorst, in der Samtgemeindekasse, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten :

Montag, Dienstag,	08.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag, Freitag	14.00 - 16.00 Uhr
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31698 Lindhorst, den 08.12.2014

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Jens Schwedhelm

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 115 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 17.11.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
Ergebnishaushalt				
ordentlichen Erträge	1.718.100,00	26.000,00		1.744.100,00

ordentlichen. Aufwendungen		
1.803.600,00	6.500,00	1.797.100,00
außerordentlichen Erträge		

außerordentlichen Aufwendungen

Finanzhaushalt

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
1.644.100,00	26.000	1.670.100,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
1.614.600,00	1.500,00	1.613.100,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		
865.000,00	102.500,00	762.500,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		
894.500,00	75.000,00	819.500,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		

Nachrichtlich:

Gesamtbeitrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts		
2.509.100,00		2.432.600,00
Gesamtbeitrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts		
2.509.100,00		2.432.600,00

Die Festsetzungen der §§ 2, 3, 4, 5 und 6 der Haushaltsatzung werden nicht geändert.

Haste, 17.11.2014

Gemeinde Haste

Sandmann
Bürgermeister

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 05.12.2014, Az. 2014 10/32, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Der Nachtragshaushaltsplan 2014 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Arbeitstage außer Montag, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Haste, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, 17.12.2014

Sandmann
Bürgermeister

Gemeinde Hohnhorst

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohnhorst

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohnhorst beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohnhorst vom 20.12.1996 wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 300 € übersteigt.“
- § 6 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung: „Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie

eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt.“

- § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Satzungen und Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekannt gemacht.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hohnhorst, den 27.11.2014

Gemeinde Hohnhorst

Der Bürgermeister
Lehrke

Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren

Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für Vertretungen der Samtgemeinde in Unternehmen und Einrichtungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 Nds. Kommunalverfassungsgesetz

Der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Samtgemeinderat stellt die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder) für die Vertreter der Samtgemeinde Niedernwöhren in den Gremien gemäß § 138 Abs. 7 NKomVG fest:

- AWS Gesellschafterversammlung	120 €
- AWS Aufsichtsrat	120 €
- WWE Kommanditistenversammlung	130 €
- WWE Gesellschafterversammlung	130 €
- WWE Regionalbeiratssitzung	130 €

Der vorstehende Beschluss wird hiermit nach § 137 Abs. 7 Satz 3 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Niedernwöhren, den 11.12.2014

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister
Busse

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenentstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 NKomVG und der §§ 5, 6 und 8 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 17 Abs. 1 und 2 der Abgabensatzung erhalten folgende Fassung:

- Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Abwasser = 1,30 €
- Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser = 1,30 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Niedernwöhren, den 11.12.2014

Busse
Samtgemeindebürgermeister

22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Niedernwöhren (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1.) § 12 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt monatlich bei Wasserzählern mit den Zählergrößen

QN 2,5	=	5,50 €
QN 6	=	7,00 €
QN 10	=	21,00 €
Verbundzähler	=	41,00 €.“

2.) § 12 Abs. 2 der Wasserabgabensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser 1,11 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Niedernwöhren, den 11.12.2014

Busse
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Samtgemeinde Niedernwöhren

24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 17.11.2014 (Az.: 63/20//01348/2014) die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 09. Juli 2014) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Handwerksbetriebes sowie zugeordneter Wohnnutzung. Die weiteren im Plangebiet gelegenen Flächen, die nicht für die Ansiedlung des Betriebes erforderlich sind und sich auf den nördlichen Planbereich erstrecken, sollen zukünftig der Deckung des auf die Gemeinde Meerbeck entfallenden kurz- bis mittelfristigen Baulandbedarfes dienen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.

(Karte ist im Anschluss an Seite 132 als Anlage 2 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren liegt mit der Begründung und Zusammenfassender Erklärung in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, Zimmer 8.3, 31712 Niedernwöhren, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie

2. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Niedernwöhren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niedernwöhren, den 15. Dezember 2014

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister
Busse

3. Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

a) § 1 Ziffern 1, 8 und 9 werden wie folgt geändert:

1. Gaststätte einschl. Clubraum 2	55,-- €/Tag
8. Energiekostenpauschale	
a) Monate Oktober – März	35,-- €/Tag
b) Monate April – September	25,-- €/Tag
9. Endreinigung (pauschal)	50,-- €

b) § 6 wird wie folgt geändert:

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung in der Fassung der 3. Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Gebühren werden nach der am Tag der Nutzung gültigen Regelung berechnet.

Helpsen, 16.12.2014

Kesselring
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte, sonstige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 32, 33 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds.GVBl.269) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 26. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Der Gemeindebrandmeister, sein ständiger Vertreter, die Ortsbrandmeister, ihre ständigen Vertreter sowie die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Bei Teilnahme an Einsätzen und Übungen, bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen, nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden usw. erhalten die in Absatz 1 genannten Ehrenbeamten, sonstige Funktionsträger und die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr den nachweisbaren Verdienstausschlag erstattet.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt: **EUR**

1.1	Gemeindebrandmeister/in	130,00
1.2	Stellv. Gemeindebrandmeister/in	65,00
1.3	Ortsbrandmeister/in	
1.3.1	Wehr mit Grundausrüstung	65,00
1.3.2	Stützpunktwehr	80,00
1.3.3	Schwerpunktwehr	100,00
1.4	Stellv. Ortsbrandmeister/in	
1.4.1	Wehr mit Grundausrüstung	30,00
1.4.2	Stützpunktfeuerwehr	40,00
1.4.3	Schwerpunktfeuerwehr	50,00
1.5	<u>Funktionsträger in der Samtgemeinde</u>	
1.5.1	Sicherheitsbeauftragter	30,00
1.5.2	Gerätewart	30,00
1.5.3	Atemschutzgerätewart	30,00
1.5.4	Leiter der Kleiderkammer	30,00
1.5.5	Ausbildungsleiter	30,00
1.5.6	Atemschutzbeauftragter	30,00
1.5.7	Samtgemeindejugendwart	65,00
1.5.7.1	stellv. Samtgemeindejugendwart	30,00
1.5.8	Schulklassenbetreuer	30,00
1.6	<u>Funktionsträger der Ortsfeuerwehr</u>	
1.6.1	Gerätewart (ein Fahrzeug)	30,00
1.6.1.1	Zulage für jedes weitere Fahrzeug	7,00
1.6.2	Atemschutzgerätewart	30,00
1.6.3	Jugendfeuerwehrwart	30,00

(2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich bis zum 05. eines jeden Monats gezahlt.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die entsprechende Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 4 Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

§ 5 Verdienstausschlag, Reisekosten

(1) Auf Antrag wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die selbstständig tätig sind, die durch Feuerwehrdienste bedingten Einbußen in nachgewiesener Höhe bis zum Höchstbetrag von 40,- € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag, max. 40 Stunden die Woche, erstattet.

(2) Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten in Folge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

(3) Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstausschlages ist, dass die

Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbare mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. die Wegezeit) nicht jedoch die bloße Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

(4) Verdienstausschlag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt das Niedersächsische Brandschutzgesetz.

(5) Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen an Orte außerhalb des Samtgemeindegebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden usw. hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundes-Reisekostengesetz, sofern nicht von anderer Stelle (z.B. Landesfeuerwehrschule) entsprechende Leistungen erbracht werden.

§ 6 Aufwandsersatz für Kinderbetreuung

(1) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt.

(2) Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 20,- € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte, sonstige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg vom 23. Oktober 1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.10.2007 außer Kraft.

31552 Rodenberg, den 26. November 2014

Samtgemeinde Rodenberg

Hudalla
Samtgemeindebürgermeister

(weiter auf Seite 130)

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen
20. Änderung des Flächennutzungsplanes
Planbereich „Sandbrink“ in der Gemarkung Altenhagen
(Flecken Hagenburg)
Bekanntmachung gem. § 6 BauGB

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 10.12.2014 (Az.: 63/20/01620/2014) die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der ca. 2,5 ha große Änderungsbereich liegt im Süden des Ortsteiles Altenhagen. Er wird begrenzt von der Schachtstraße im Norden und von einem Feldwirtschaftsweg im Süden. Im Osten reicht das Plangebiet bis an die Grenzen der bebauten Grundstücke an der Mühlenstraße. Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte eindeutig dargestellt.



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK 5
Maßstab M 1 : 5.000, verkleinert
Hrsg.: LGLN – Katasteramt Rinteln



Die genehmigte 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann in der Samtgemeindeverwaltung, Schloßstr. 3, 31558 Hagenburg, eingesehen werden. Jeder-
mann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen wirksam.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sachsenhagen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Hagenburg, den 11.12.2014

Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Samtgemeindebürgermeister
Wedemeier

Flecken Hagenburg
31558 Hagenburg, den 11.12.2014
Der Gemeindedirektor
Az.: 61.3-04/34 We/Bu.

Bekanntmachung

Bauleitplanung des Flecken Hagenburg
Bebauungsplan Nr. 34 „Sandbrink“ mit örtlicher Bauvorschrift
zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „An der Windmühle“

Der Rat des Fleckens Hagenburg hat den Bebauungsplan Nr. 34 „Sandbrink“ mit örtlicher Bauvorschrift, zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „An der alten Windmühle“, in seiner Sitzung am 13.10.2014 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und die Begründung mit Umweltbericht beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der ca. 2,5 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Süden des Ortsteiles Altenhagen. Er wird begrenzt von der Schachtstraße im Norden und von einem Feldwirtschaftsweg im Süden. Im Osten reicht das Areal bis an die Grenzen der bebauten Grundstücke an der Mühlenstraße. Der Planbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK 5
Maßstab M 1 : 5.000, verkleinert
Herausgeber: LGLN, RD Hameln
- Katasteramt Rinteln

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 34 „Sandbrink“ mit örtlicher Bauvorschrift, zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „An der alten Windmühle“, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über

die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Sandbrink“ mit örtlicher Bauvorschrift, zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „An der alten Windmühle“, einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab sofort im Rathaus des Flecken Hagenburg, Schloßstr. 3, 31558 Hagenburg während der Besuchszeiten (Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Mo. – Di. 14.00 – 15.30 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr) aus und können von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Wedemeier

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2015 der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 17. November 2014 folgende Haushaltssatzung für die Stadt Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.910.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.954.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.609.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.629.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	126.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	152.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.735.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.862.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.800 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 17. November 2015

Wedemeier
Stadtdirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 05.01.2015 bis 16.01.2015 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 17. Dezember 2014

Wedemeier
Stadtdirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

VII Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Obernöhren in Stadthagen

Der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Obernöhren hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Anlage II zur Satzung "Kostentarif" erhält folgende Fassung:

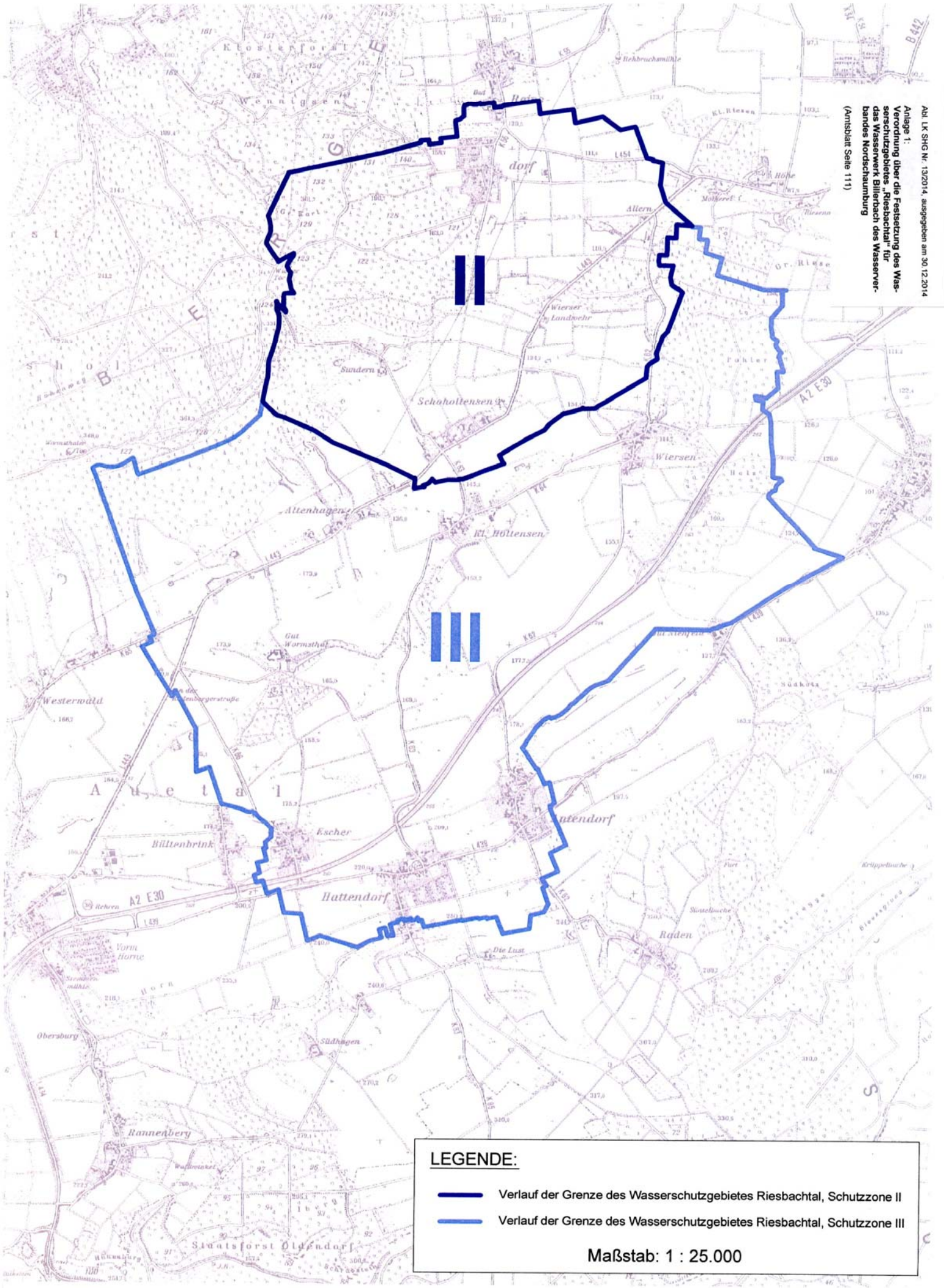
(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück ein jährlicher Grundpreis wie folgt erhoben:

ab dem 01.01.2015 = 54,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

(2) Der Verbrauchspreis beträgt für jeden vollen m³ Wasser

ab dem 01.01.2015 = 1,25 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

1. für die ersten 17.000 m³ den vollen Verbrauchspreis
2. für die weiteren 15.000 m³ 9/10 des Verkaufspreises
3. für die weiteren 15.000 m³ 8/10 des Verkaufspreises
4. für die weiteren Verbrauchsmengen 7/10 des Verkaufspreises



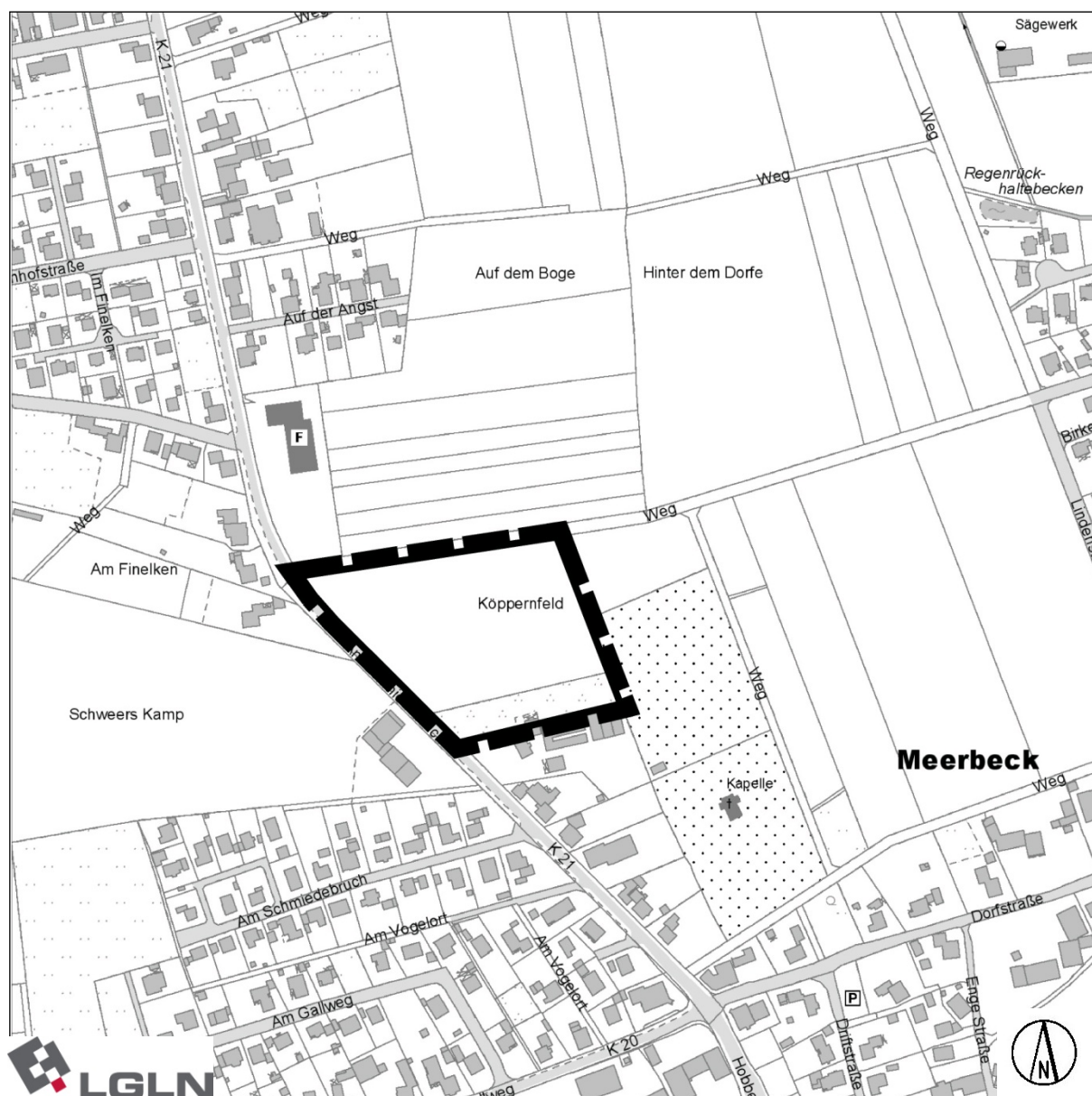
LEGENDE:

- Verlauf der Grenze des Wasserschutzgebietes Riesbachtal, Schutzzone II
- Verlauf der Grenze des Wasserschutzgebietes Riesbachtal, Schutzzone III

Maßstab: 1 : 25.000

Anlage 2:

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Niedernwöhren; 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren
(Amtsblatt Seite 128)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2013 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln